



Endgültige Bedingungen vom 6. März 2009
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

zum Basisprospekt vom 18. April 2008
zuletzt geändert durch den Nachtrag vom 22.01.2009

Endlos Turbo-Optionsscheine bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit europäischer Ausübung
(die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(die "Emittentin")

- WKN TB2VQH bis TB2VQT -

I. Allgemeine Informationen

Diese Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") ergänzen den Basisprospekt vom 18. April 2008 und sind nicht als eigenständiges Dokument zu verstehen. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten, zusätzlich zu den im Basisprospekt enthaltenen Risikohinweisen und Produktinformationen, weitere besondere Risikohinweise in Bezug auf den Basiswert, der Gegenstand dieser Emission ist, welche die im Basisprospekt dargestellten allgemeinen Risikohinweise und/oder produktspezifischen Risikofaktoren konkretisieren.

Zur vollständigen Information über die Emittentin, die hierin angebotenen Wertpapiere und die mit der Anlage in diese Wertpapiere verbundenen Risiken, Verkaufsbeschränkungen und allgemeinen steuerlichen Hinweise ist die Lektüre des gesamten Basisprospektes einschließlich aller in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zwingend erforderlich.

1. Bereithaltung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen

Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen definiert oder anderweitig geregelt, haben die in den Endgültigen Bedingungen verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt festgelegte Bedeutung.

Basisprospekt und Endgültige Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

2. Ausstattung der Wertpapiere und der Angebotsbedingungen

Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die vollständigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus dem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen vervollständigen die in dem Basisprospekt offen gelassenen Punkte sowie die mit eckigen Klammern ("[]") bzw. "●") gekennzeichneten Angebotsbedingungen und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen und sich in den durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Optionsbedingungen sind für die Wertpapiere auf Basis der in dem Basisprospekt enthaltenen Muster und der kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt worden.

Die endgültigen Emissionsdaten der Wertpapiere sind vor den Optionsbedingungen abgedruckt.

3. Alleinige Maßgeblichkeit der Optionsbedingungen

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind die unter V. abgedruckten **Optionsbedingungen allein maßgeblich.**

Wesentliche Risikohinweise und/oder produktspezifische Risikofaktoren sind unter III. abgedruckt und konkretisieren die Ausführungen des Basisprospektes, welcher die allgemeinen Produktinformationen und Risikohinweise zu den Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung enthält.

Sofern der Anleger sich über die Wirkungsweise und den Risikogehalt im Unklaren ist, empfehlen wir, sich eingehend z.B. durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater - einschließlich seines Steuerberaters - beraten zu lassen.

4. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Der Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.

5. Informationsweitergabe

Niemand ist berechtigt, über die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben und/oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Wertpapiere zu erteilen. Aus derartigen Informationen kann nicht geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Kenntnisnahme und/oder Übergabe der Endgültigen Bedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung der Endgültigen Bedingungen keine Änderungen hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben ergeben haben.

II. Basiswert

Edelmetall-Future-Kontrakte (der "Basiswert")/relevante Referenzstelle/Internetseite der relevanten Referenzstelle

Den Wertpapieren unterliegen Edelmetall-Future-Kontrakte, welche an einer Terminbörse (die entsprechende Terminbörse wird in den Optionsbedingungen als "relevante Referenzstelle" definiert) gehandelt und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden.

Ein Terminkontraktgeschäft (Future-Kontrakt, oder kurz: Future) stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien dar, einen qualitativ genau bestimmten Vertragsgegenstand, den sogenannten Basiswert, wie z. B. Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Quantität (Kontraktvolumen) zu einem fixierten zukünftigen Zeitpunkt (Termin) zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis (Futurekurs) abzunehmen und zu bezahlen (Kauf des Future = Long-Future-Position) bzw. zu liefern (Verkauf des Future = Short-Future-Position) oder gegebenenfalls einen Wertausgleich vorzunehmen. Futures zählen somit nicht zu den Wertpapieren, sondern sind normierte Verträge (Finanzkontrakte), die an spezialisierten Börsen, den Terminbörsen, notiert und ausgehandelt werden. Im Gegensatz zu den individuell ausgestalteten Termingeschäften sind Futures also durch Standardverträge begründete, börslich gehandelte Verfügungsrechte über künftige Leistungen.

Bei dem den Wertpapieren unterliegenden Edelmetall-Future-Kontrakt handelt es sich um einen Gold-Future-Kontrakt.

Inhalt eines jeden Gold-Future ist ein Terminkontraktgeschäft zwischen zwei Vertragsparteien, eine bestimmte Anzahl an Goldbarren (ein einzelner Barren oder 3 Barren zu je 1 kg, dies entspricht einer Kontraktgröße von 100 Feinunzen mit einem Goldanteil von mind. 995er Feingehalt) zu einem fixierten zukünftigen Zeitpunkt und zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss börslich festgelegten Preis zu kaufen bzw. zu beziehen (= Long-Future-Position) oder zu verkaufen bzw. zu liefern (= Short-Future-Position). Ein Gold-Future-Kontrakt beinhaltet demnach regelmäßig Anspruch auf Erfüllung durch physische Lieferung bzw. physischen Bezug.

Einem **Gold-Future** liegen einhundert Feinunzen Gold zugrunde. Der Kontraktpreis wird in US-Dollar und Cents pro Feinunze Gold (31,1035g) angegeben. Die minimale Preisveränderung beträgt zehn Cents pro Feinunze Gold, dies entspricht einem Wert von US-Dollar 10,00 pro Kontrakt. Die Terminkontrakte des Gold-Future werden von der Chicago Board of Trade (CBOT) aufgelegt und lauten wie folgt: Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember.

Durch den Erwerb eines Wertpapiers auf den Basiswert, erwirbt der Wertpapierinhaber nicht unmittelbar den Basiswert bzw. die Anzahl der einem Kontrakt zugrunde liegenden Feinunzen. Vielmehr ist die Wertentwicklung der Wertpapiere lediglich an die Wertentwicklung des Basiswertes gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

Da der Preis des Gold-Future in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die den Wertpapieren jeweils unterliegenden Edelmetall-Future-Kontrakte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Edelmetall-Future-Kontrakte	Relevante Referenzstellen	Internet-Seiten der relevanten Referenzstellen
Gold-Futures - US12497R1059 -	Chicago Board of Trade (CBOT)	www.cbot.com

Eine genaue Beschreibung der Gold-Future-Kontrakte sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden relevanten Referenzstellen, an denen die Gold-Future-Kontrakte gehandelt werden, können den Internet-Seiten der relevanten Referenzstellen (wie in der vorstehenden Tabelle aufgeführt) entnommen werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswertes werden bei der Emittentin auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung hinsichtlich der korrekten inhaltlichen Wiedergabe der genannten Internetseiten und/oder für den Fall, dass die entsprechende Internetseite sich ändern sollte. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten dienen lediglich als Informationsquelle. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernimmt die Emittentin keine Verantwortung und/oder Gewähr. Insbesondere sind die Kursinformationen des Basiswertes lediglich historische Daten und lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung des Basiswertes zu und dürfen keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

III. Informationen über die Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen

Die nachfolgend aufgeführten produktspezifischen Risikofaktoren konkretisieren die Ausführungen des Basisprospektes, welcher die allgemeinen Produktinformationen und Risikohinweise zu den Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung enthält.

Dem Anleger wird geraten, vor jeder Anlageentscheidung im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen und sich mit seinen persönlichen Beratern – einschließlich seinem Steuerberater – in Verbindung zu setzen.

2. Wertpapiertyp (V. 4.1.1. des Basisprospekts)

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind die Endlos Turbo-Optionsscheine bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte.

3. Produktspezifische Verlustrisiken (II. 2.1. des Basisprospekts)

Ermittlung des Berechnungskurses

Bei den Wertpapieren, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, wird der für die Bestimmung des Differenzbetrages maßgebliche Berechnungskurs von der Emittentin am betreffenden Ausübungstag ermittelt. Der Berechnungskurs entspricht dabei dem von der Emittentin auf Basis der am betreffenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswertes (die "Gold-Future-Kurse") ermittelten Durchschnittskurs – wie nachstehend definiert. Der Berechnungskurs entspricht somit nicht einem bestimmten, von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurs, z.B. Schlusskurs, des maßgeblichen Basiswertes. Zur Ermittlung des Durchschnittskurses des maßgeblichen Basiswertes ruft die Emittentin um oder gegen 10.00 Uhr, 10.30 Uhr und 11.00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit), die auf der Reuters-Seite "0#ZG:", jeweils unter "last", angezeigten von der relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse ab. Der Durchschnittskurs ergibt sich aus der Summe dieser drei Gold-Future-Kurse, geteilt durch 3.

Anpassung der Kontraktmonate

Die Emittentin ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Wertpapiere zu den in den Optionsbedingungen festgelegten Kontraktmonaten (derzeit Februar, April, Juni, August und Dezember) neue Kontraktmonate hinzuzufügen (z.B. der Kontraktmonat Oktober) sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die in den Optionsbedingungen festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate entsprechend den Bestimmungen in den Optionsbedingungen veröffentlicht.

Anpassung des Basiskurses

"Maßgeblicher Basiskurs" ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs. Danach wird der maßgebliche Basiskurs (i) an jedem Geschäftstag, jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin, sowie (ii) an jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassungsfrist zusätzlich angepasst. Die für die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses an jedem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Anpassungskurse bezeichnen die Kurse, die die Emittentin auf Basis der von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes, wie sie auf der Bildschirmseite "0#ZG:"

der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist (in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit)) zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und die Emittentin bindend. Somit entsprechen die Anpassungskurse nicht bestimmten, von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen, z.B. Schlusskursen, der maßgeblichen Basiswerte.

4. Verkaufsbeginn (V. 4.1.9. des Basisprospektes)

6. März 2009

5. Anfänglicher Verkaufspreis (Preisfestsetzung) (V. 5.3. des Basisprospektes)

Siehe hierzu nachfolgende "Endgültige Emissionsdaten".

6. Angebots- und Emissionsvolumen (III. 5. des Basisprospektes)

Siehe hierzu nachfolgende "Endgültige Emissionsdaten".

7. Zulassung zum Handel (V. 6.1. des Basisprospektes)

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: Frankfurt: Freiverkehr (Scoach Premium), Stuttgart: EUWAX.

8. Währung der Emission (V. 4.1.5. des Basisprospektes)

Die Emission wird in Euro angeboten.

IV. Endgültige Emissionsdaten der Endlos Turbo-Optionsscheine

Die in den Optionsbedingungen mit [*] gekennzeichneten Stellen lauten für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich. Die jeweils erforderlichen Ergänzungen sind in der nachstehenden Tabelle (die "Endgültigen Emissionsdaten") angegeben. Die für die jeweilige Serie von Wertpapieren geltenden Optionsbedingungen werden somit durch die in den Endgültigen Emissionsdaten festgelegten Angaben vervollständigt. Jeder Serie ist eine Wertpapierkennnummer (WKN) zugeordnet. In der Zeile der jeweiligen WKN finden sich die für diese Serie zu ergänzenden Angaben.

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Optionsscheine)	Typ	Anfänglicher Basiswert/ ISIN Basiswert	Relevante Referenzstelle	Bezugs- menge	Anfänglicher Basiskurs	Knock-out- Fristbeginn	Anfänglicher Verkaufspreis je Optionsschein in EUR
TB2VQH/ DE000TB2VQH8	100.000	Call	Gold-Futures (April 09 Contract) (GOLD09J) - US12497R1059 -	Chicago Board of Trade (CBOT)	0,1000	USD 570,00	6. März 2009	29,56
TB2VQJ/ DE000TB2VQJ4	100.000	Call	Gold-Futures (April 09 Contract) (GOLD09J) - US12497R1059 -	Chicago Board of Trade (CBOT)	0,1000	USD 841,00	6. März 2009	8,34
TB2VQK/ DE000TB2VQK2	100.000	Call	Gold-Futures (April 09 Contract) (GOLD09J) - US12497R1059 -	Chicago Board of Trade (CBOT)	0,1000	USD 861,00	6. März 2009	6,78
TB2VQL/ DE000TB2VQL0	100.000	Call	Gold-Futures (April 09 Contract) (GOLD09J) - US12497R1059 -	Chicago Board of Trade (CBOT)	0,1000	USD 881,00	6. März 2009	5,21
TB2VQM/ DE000TB2VQM8	100.000	Call	Gold-Futures (April 09 Contract) (GOLD09J) - US12497R1059 -	Chicago Board of Trade (CBOT)	0,1000	USD 900,00	6. März 2009	3,72

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Optionsscheine)	Typ	Anfänglicher Basiswert/ ISIN Basiswert	Relevante Referenzstelle	Bezugs- menge	Anfänglicher Basiskurs	Knock-out- Fristbeginn	Anfänglicher Verkaufspreis je Optionsschein in EUR
TB2VQN/ DE000TB2VQN6	100.000	Call	Gold-Futures (April 09 Contract) (GOLD09J) - US12497R1059 -	Chicago Board of Trade (CBOT)	0,1000	USD 910,00	6. März 2009	2,95
TB2VQP/ DE000TB2VQP1	100.000	Put	Gold-Futures (April 09 Contract) (GOLD09J) - US12497R1059 -	Chicago Board of Trade (CBOT)	0,1000	USD 916,00	6. März 2009	*
TB2VQQ/ DE000TB2VQQ9	100.000	Put	Gold-Futures (April 09 Contract) (GOLD09J) - US12497R1059 -	Chicago Board of Trade (CBOT)	0,1000	USD 926,00	6. März 2009	*
TB2VQR/ DE000TB2VQR7	100.000	Put	Gold-Futures (April 09 Contract) (GOLD09J) - US12497R1059 -	Chicago Board of Trade (CBOT)	0,1000	USD 936,00	6. März 2009	*
TB2VQS/ DE000TB2VQS5	100.000	Put	Gold-Futures (April 09 Contract) (GOLD09J) - US12497R1059 -	Chicago Board of Trade (CBOT)	0,1000	USD 946,00	6. März 2009	0,94
TB2VQT/ DE000TB2VQT3	100.000	Put	Gold-Futures (April 09 Contract) (GOLD09J) - US12497R1059 -	Chicago Board of Trade (CBOT)	0,1000	USD 956,00	6. März 2009	1,74

* Diese Optionsscheine werden aufgrund der veränderten Marktsituation nicht angeboten.

V. Optionsbedingungen

**Optionsbedingungen
für die Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht der Emittentin
- WKN [*] -
- ISIN [*] -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß Absatz (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Emittentin ermittelte Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs überschreitet – im Falle von Call-Optionsscheinen – bzw. unterschreitet – im Falle von Put-Optionsscheinen –.

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	US-Dollar ("USD")
"Relevante Referenzstelle":	[*]
"Berechnungskurs":	entspricht dem von der Emittentin am betreffenden Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswertes
"Durchschnittskurs":	entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am betreffenden Ausübungstag von der Emittentin um oder gegen 10.00 Uhr, 10.30 Uhr und 11.00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) abgerufenen Gold-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswertes und (ii) 3, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird; "Gold-Future-Kurse" sind die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswertes, wie sie auf der Bildschirmseite "0#ZG:", jeweils unter "last", der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das in den Endgültigen Emissionsdaten angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

"maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.

Wenn die Gold-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Gold-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am betreffenden Ausübungstag die Gold-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den betreffenden Beobachtungstag festlegen. Die Feststellung der Gold-Future-Kurse erfolgt durch die Emittentin und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.

"Bezugsmenge":

[*]

"Anfänglicher Basiskurs":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: [*]

"Maßgeblicher Basiskurs":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basiskurs

"Marge":

2,00 %

"Anfänglicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: [*]

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit Februar, April, Juni, August und Dezember. Die Emittentin ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

[*]

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswertes dem dann maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet – im Falle von Call-Optionsscheinen – bzw. überschreitet – im Falle von Put-Optionsscheinen – (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Basiskurs/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2), jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)), sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (3) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorf Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich – im Falle von Call-Optionsscheinen – bzw. abzüglich – im Falle von Put-Optionsscheinen – des Anpassungskurswertes (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r^*t) ,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360
bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassungsfrist wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnen die Kurse, die die Emittentin auf Basis der von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes, wie sie auf der Bildschirmseite "0#ZG:" der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und die Emittentin bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet die Emittentin die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von der Emittentin berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und die Emittentin bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswertes an der relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag (wie nachfolgend definiert) des betreffenden Kontraktmonats. "Börsentag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswertes feststellt.

Sollte die relevante Referenzstelle die ersten Liefertage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Ersten Liefertage im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird die Emittentin umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des maßgeblichen Basiswertes feststellt.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

- d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 5

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswertes, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und die Bezugsmenge und den Basiskurs ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses relevanten Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des Basiswertes Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Berechnungskurses nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder des weiterberechneten Berechnungskurses nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung

der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

- f) Die Berechnung der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht ermittelt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Emittentin ermittelte Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der Emittentin ermittelte Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht ermittelt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswertes festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben. Der

den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließliche.

§ 12
Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, im März 2009

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG